

Service-Information
 für Reifenmüßigkeiten und Maßfödem

Nummer: 5002159 Version: 02 Datum: 30.10.2020

Diese Service-Information stellt eine Empfehlung für die Auswahl der richtigen Fahrzeug-/Reifenkombination dar. Die Goodyear Dunlop Deutschland GmbH & Co. KG übernimmt keine Haftung für die Folgen der Verwendung der in dieser Service-Information angegebenen Reifenmüßigkeiten und Maßfödem. Die Verwendung der in dieser Service-Information angegebenen Reifenmüßigkeiten und Maßfödem ist nur in Kombination mit der Zulassungsbescheinigung Teil I der Übereinstimmungsscheinigung der Fahrzeugherstellung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei bestimmungsgemäßer Unterbreitung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen erlischt die Betriebserlaubnis nicht; eine Anbauabnahme ist nicht erforderlich (Verkehrsblatt 15-2019, Nr. 90). Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§13 Abs.1 iVm. Anl. 5 - Zulassungsbescheinigung Teil I - Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

E-Mail
 technik@goodyear-
 germany.com
 Geschäftsführer
 Erich Fric
 Dr. Christian Niebling
 Sturmius Wehner

Aufsichtsratsvorsitzender
 Prof.Dr.Dr.h.c. Joachim Zentes

Fahrzeughersteller	Fahrzeugtyp	Handelsbezeichnung	Felgenreße vo.	Felgenreße hi.
Kawasaki	EJ800B_Var.D	W 800 (2020-)	Serienfelge	Serienfelge
Bereifung vorne			Bereifung hinten	
100/90 - 19	M/C 57V	TL Arrowmax Streetsmart	130/80 - 18	M/C 66V TL Arrowmax Streetsmart
100/90 - 19	M/C 57H	TT Roadmaster TT 100 GP J	130/80 - 18	M/C 66H TT Roadmaster TT 100 GP
100/90 - 19	M/C 57H	TT K 300 F GP	130/80 - 18	M/C 66H TT K 300 GP

Auflage: **mopedreifen.de**

= Auslaufröße

WICHTIGE HINWEISE: UNBEDINGT BEACHTEN!

Die Verwendung der in dieser Service-Informationen setzt voraus, dass sich das oben näher beschriebene Fahrzeug im unveränderten Originalzustand gemäß der erteilten EG-Typgenehmigung / Betriebserlaubnis befindet.

Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§13 Abs.1 iVm. Anl. 5 - Zulassungsbescheinigung Teil I - Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV). Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§13 Abs.1 iVm. Anl. 5 - Zulassungsbescheinigung Teil I - Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

Hanau, 30.10.2020

Goodyear Dunlop Tires Germany GmbH

#Stammkunden

Für eingeloggte Stammkunden stehen die originalen Freigaben auch weiterhin zum downloaden bereit.